



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Recht und Wirtschaft
an der Universität Bayreuth
vom 5. Juli 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2018 (AB UBT 2018/035), zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002-041), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(QualV)“ gestrichen.
2. In § 5a Satz 3 werden nach dem Wort „zusammen“ die Wörter „; das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss“ eingefügt.
3. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsunfähigkeit“ die Wörter „, für deren Geltendmachung § 17 Abs. 2 zu beachten ist“ eingefügt.

- c) In Satz 3 wird nach dem Wort „Zeugnis“ der Klammerzusatz „(Attest)“ und nach dem Wort „vorzulegen“ werden die Wörter „; bei einem verzögerten Nachweis der Prüfungsunfähigkeit muss für die Wahrung der Frist des Abs. 4 Satz 1 aus dem Attest auch hervorgehen, worauf die Verzögerung beruht“ eingefügt.
- d) Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:
„⁵Erkennt das Prüfungsamt in den Fällen der Sätze 2 und 3 die Gründe an, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ⁶In diesem Fall ist innerhalb von sechs Monaten ein neuer Prüfungstermin nach § 8 anzubieten.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 S. 1 werden die Wörter „nach Vorlesungsschluss“ durch die Wörter „in der vorlesungsfreien Zeit“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(JAPO)“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung im Umfang von 6 LP“ eingefügt.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
„³Der Nachweis soll beim Prüfungsamt unverzüglich nach Ende der praktischen Studienzeit eingereicht werden. ⁴Die Leistungspunkte für das Praktikum werden erst dann in dem Konto des Studierenden eingetragen und somit berücksichtigungsfähig, wenn dem Prüfungsamt der Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vorliegt; dieser Nachweis kann auch für einzelne Abschnitte der praktischen Studienzeit erbracht werden.“
5. In § 13 Abs. 5 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:
„³Für die fristgerechte Einreichung ist es grundsätzlich erforderlich, dass ein Exemplar der Bachelorarbeit gebunden und paginiert in Maschinschrift sowie ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form eingereicht wird; ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. ⁴Abweichend hiervon kann die Prüferin oder der Prüfer anordnen, dass im Falle einer Bachelorarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften die Bachelorarbeit in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgerecht eingereicht wird. ⁵In diesem Fall erfolgt die Einreichung durch Hochladen des Dokuments im Formularserver.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit beim Prüfungsamt einzureichen, sowie die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu begründen; hierbei soll das auf der Homepage bereitgestellte Formular genutzt werden.“

- b) In Abs. 3 wird der bisherige Wortlaut durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft die oder der Prüfende; sie werden vom Prüfungsamt vollzogen. ²In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.“
7. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen“ durch die Wörter „in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden“ ersetzt.
8. § 20 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen; sofern absehbar ist, dass ein Nachteilsausgleich benötigt wird, ist der Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen.“
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„²Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet das Prüfungsamt; in Zweifelsfällen oder in Fällen von grundlegender Bedeutung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem jeweils zuständigen Modulverantwortlichen.“
- b) In Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „den Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt und folgende Sätze 3 und 4 werden neu angefügt:
„³In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit oder anderen gewichtigen, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen kann das Prüfungsamt eine Verlängerung der Frist in S. 1 gewähren. ⁴Diese Frist findet auf die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule während einer Beurlaubung erbracht worden sind, keine Anwendung.“
10. In § 23 werden die Wörter „, im Anhang aufgeführten Modulleistungen“ durch die Wörter „oder angerechneten Modulleistungen, die im Anhang aufgeführt sind,“ ersetzt.
11. In § 26 Abs. 2 werden nach dem Wort „Modulleistungen“ die Wörter „auf Antrag des Studierenden“ und nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „durch das Prüfungsamt“ eingefügt.
12. In § 27 Absatz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „, die oder der hierbei Unterstützung durch geeignetes Personal in Anspruch nehmen kann“ eingefügt.
13. In § 28 Satz 4 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
14. Der Anhang wird in der Tabelle wie folgt geändert:

- a) Im Modul Zivilrecht IV (ZR IV) wird in der Zeile „Arbeitsrecht“ in der 2. Spalte der Text durch „5 Semester (WS)“ ersetzt und in der 4. Spalte werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder mündliche Prüfung“ eingefügt.
- b) Im Modul Strafrecht I wird in der Zeile „Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)“ in der 2. Spalte der Text durch „1. Semester (WS)“ ersetzt und in der 4. Spalte nach dem Wort „Klausur“ werden die Wörter „oder mündliche Prüfung“ eingefügt.
- c) Im Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I wird in der Zeile „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ in der 2. Spalte der Text durch „2. Semester (SS)“ ersetzt.
- d) Im Wahlmodul Internationale Rechnungslegung wird in der Modulzeile „Internationale Rechnungslegung“ in der 2. Spalte der Text durch „5. Semester (WS)“ ersetzt.
- e) Im Wahlmodulbereich K wird in der Zeile „Insgesamt Bereich K“ in der 3. Spalte der Text durch „15 LP“ ersetzt.
- f) Nach der Zeile „Wirtschafts- und Unternehmensethik werden die folgenden Modulzeilen eingefügt:

„Wahlmodul Einführung in das Unternehmertum (UF IV)“			
Einführung in das Unternehmertum	6. Semester (SS)	5	Klausur oder mündliche Prüfung“

- g) In der Modulzeile „Wahlmodul Ökonomik der Entwicklung (IW III)“ wird das Wort „Entwicklungsländer“ durch das Wort „Entwicklung“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 6. Juli 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juni 2023 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2023, Az. A 3375/10 - I/1.

Bayreuth, 05. Juli 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 05. Juli 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 05. Juli 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 05. Juli 2023.